

4. Theoretische Verortungen

Sozialkonstruktivismus, Autonomie der Migration, Agency und Legal (Rights) Consciousness

Nachdem das Verhältnis von Asyl und Menschenrechten näher bestimmt und so analytisch eine Rights-Claiming-Perspektive hergeleitet wurde, werden nachfolgend die theoretischen Prämissen der Forschung expliziert: Eine Verortung in der sozialkonstruktivistischen Wissenssoziologie (Berger, Luckmann 2001 [1966]) und darauf basierend dem Konzept der »kleinen sozialen Lebens-Welt« (Hitzler, Honer 1988: 498; Luckmann 1970) begründet die Vorstellung von Gesellschaft bzw. gesellschaftlicher Ordnung, die der Forschung zugrunde liegt, bzw. verweist auf das damit einhergehende Verständnis des Individuums und dessen Handelns. Die Positionierung innerhalb der Migrationsforschung erfolgt über Ansätze einer Autonomie bzw. Eigensinnigkeit der Migration (Benz, Schwenken 2005; Bojadžijev, Karakayali 2007). Das Konzept von Emirbayer und Mische (1998) spezifiziert das Struktur-Agency-Verständnis aus soziologischer Perspektive. Für eine Verortung im Forschungsfeld Recht und Gesellschaft wird v.a. auf die Legal (Rights) Consciousness Studies Bezug genommen, die sich explizit mit Bedeutungen von Rechten bzw. des Rechts im Kontext subjektiver Wirklichkeiten auseinandersetzen (Silbey 2001: 8623f.). Zusammen mit den bisherigen Ausführungen bestimmen diese Rahmungen den Blick auf das empirische Feld.

4.1 Die soziale Konstruktion der Asylwirklichkeit

Auf einer allgemeinen Ebene positioniert sich die vorliegende Forschung in einer wissenssoziologischen Tradition bzw. bezieht forschungsleitende Grundannahmen aus einer sozialphänomenologisch basierten sozialkonstruktivistischen Wissenssoziologie im Sinne des Zugangs von Berger und Luckmann (2001 [1966]). Diese theoretische Perspektive, die »beide Ebenen gesellschaftlicher Wissensverhältnisse – kollektive und individuelle Wissensvorräte – in ihren wechselseitigen Konstitutionsverhältnissen und als permanenter Herstellungsprozess« (Keller 2012:

228) im Blick hält, erscheint für den Zugang zum Forschungsthema aus mehreren Gründen ertragreich:

Eine theoretische Position, die die Lebenswelt des Alltags als sozial konstruiert in den Blick nimmt und auf die »Analyse jenes Wissens, welches das Verhalten in der Alltagswelt reguliert« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 21), abzielt, ermöglicht es, über Erzählungen von Asylsuchenden nicht nur deren subjektive Wahrnehmungen, Einstellungen oder Einschätzungen der Asylwirklichkeit zu erfassen. Vielmehr können dort vorhandene und typisierte Deutungs- und Handlungswissen sowie damit einhergehend intersubjektive Deutungsmuster als gesellschaftliche Wissensbestände rekonstruiert, verstanden und beschrieben werden, die sich – in ihrer Widersprüchlichkeit und Komplexität – den Asylsuchenden als (eine) objektive Wirklichkeit präsentieren und die in deren Erzählungen, Handlungsorientierungen und Identitätspositionierungen reflektiert werden bzw. erkennbar sind.

Gerade wenn davon ausgegangen wird, dass Wirklichkeit »nur in und durch die Handelnden [existiert]« (Knoblauch 2014: 153) bzw. dass die Gesellschaftsordnung per se »ein Produkt des Menschen, oder genauer: eine ständige menschliche Produktion [ist]« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 55), kommt dem Subjekt eine herausragende Position zu. Durch die Externalisierung bzw. Entäußerung subjektiven Sinns legt das Individuum¹ eine Grundlage für die weiteren Prozesse der Konstruktion objektiver Wirklichkeit und damit auch für das, was in weiterer Folge in Sozialisationsprozessen überhaupt angeeignet werden kann. Entsprechend können Asylsuchende in einem ersten Schritt auch aus dieser Perspektive als aktive Subjekte verstanden werden: Mit Rückgriff auf bereits existierendes Wissen bzw. auf Deutungsmuster aus vergangenen Sozialisationsprozessen interpretieren sie die Sinnangebote der Institution Asyl, gestalten diese aber auch gleichzeitig mit. Infolge der Annahme der immanenten Wechselwirkung zwischen objektiver und subjektiver Wirklichkeit kann über diese theoretische Perspektive die Agency von Asylsuchenden ohne Vernachlässigung struktureller Bedingungen in den Blick genommen werden.

Über die zentrale Rolle von Institutionen² eröffnet die sozialkonstruktivistische Wissenssoziologie auch eine produktive Perspektive auf die Rolle des Rechts, die gut mit der vorab dargestellten Verbindung von Asyl und Menschenrechten integrierbar ist und die Zugänge der Legal (Rights) Consciousness Studies anschließbar macht.

1 »[F]reilich nicht isoliert, sondern inmitten seiner Kollektivgebilde« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 65).

2 Anzumerken ist, dass Berger und Luckmann den Begriff der Institution grundsätzlich weiter fassen als in anderen Zugängen üblich, Institutionalisierung findet für sie statt, »sobald habitualisierte Handlungen durch Typen von Handelnden reziprok typisiert werden« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 58).

Einerseits begrenzt die Faktizität der Institutionen die Möglichkeiten des Individuums, anders zu denken, zu handeln und zu deuten, Institutionen »widersetzen sich [...] Versuchen [des Menschen], sie zu verändern oder ihnen zu entschlüpfen. Sie haben durch ihre bloße Faktizität zwingende Macht über ihn« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 64). Sichtbar werden deren Autorität und deren struktureller Zwang, gerade wenn sie, wie das Recht, über einen langen Zeitraum bestehen und damit undurchsichtig und nur bedingt begreifbar werden. Die Legitimation der institutionellen Ordnung, die den »pragmatischen Imperativen die Würde des Normativen verleiht« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 100), und damit der Normcharakter von Bedeutungen werden im Recht besonders sichtbar. Gleichzeitig jedoch begrenzt sich die Perspektive nicht nur auf den strukturellen Zwang bzw. die Macht und Gewalt des Rechts. Wenn Institutionen nur in ihrer Repräsentation durch Rollen subjektiv erfahrbar und wirklich werden, bezieht sich das nicht nur auf Richter:innen und Entscheider:innen. Auch Asylwerber:innen, die ihre Rolle internalisieren und entsprechend handeln, werden Teil der Repräsentation des Rechts im Asylkontext.

Abseits dessen sind es die in diesem theoretischen Zugang relevanten Auseinandersetzungen mit sekundären bzw. Resozialisationsprozessen, über die Identitäts- und Deutungskrisen bzw. -brüche, die in Migrations- und Fluchtbiographien bzw. infolge von Fremdheitserfahrungen relevant werden (u. a. Schütz 2002 [1979], Breckner 2009: 43ff.), in den Blick genommen werden können. Spezifische Deutungs-herausforderungen, mögliche Auswirkungen auf Identitätsgewissheiten und unterschiedliche Integrationsperspektiven neuer bzw. widersprüchlicher Wissensbestände werden fassbar. Gerade wenn Asylwerber:innen als Fremde im Sinne Schütz' verstanden werden, lässt sich die mit der Migration bzw. Flucht verbundene mögliche Krisis verstehen – das »Denken-wie-üblich« wird problematisch, das Wissen über Typen oder typische Situationen reicht nicht mehr aus, um erfolgreich zu handeln (Schütz 2002 [1979]: 79). Die in der Folge notwendigen sekundären Sozialisationsprozesse zur Integration neuer Wissensbestände zeigen spezifische Herausforderungen, gerade wenn im Rahmen derartiger Prozesse eine radikale Veränderung der subjektiven Wirklichkeit der Person zur Diskussion steht (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 150f.): Wird die Rolle »Asylwerber« vorrangig als rechtliches Label bzw. als »zu spielende« Rolle im Rechtsverfahren betrachtet, können Bedeutungen der neuen Subwelt Asyl ohne Identifikation mit dieser internalisiert werden. Ausgegangen werden kann von einer »Art »kühle[n]« Verwandlung«, die subjektive Asylwirklichkeit ist als »Wirklichkeit für besondere Zwecke« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 183f.) verstehbar. Wenn die Konfrontation mit der neuen Asylwirklichkeit jedoch, wie die Ausführungen in Kapitel 2.3 suggerieren, umfassender ist, wird Kontinuität zwischen ursprünglichem und neuem Wissen schwer bzw. kaum herstellbar. Dies deshalb, da die Aufrechterhaltung der Wirklichkeit der Alltagswelt, aber auch der eigenen Identität Routine und die Möglichkeit der ständigen interaktiven Absicherung mit (signifikanten) Anderen braucht (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 161).

Gerade wenn Migration und Flucht bzw. das ›Asylwerber-Sein‹ als Bruch bzw. als »Revolution im Milieu [der Person]« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 159) verstanden wird, muss davon ausgegangen werden, dass eine solche Absicherung nur noch rudimentär möglich ist und Gewissheiten, Identitäten und damit ganze Welten in Frage gestellt werden können. Möglich wäre eine »Verwandlung«, in der eine Sinnwelt durch eine andere ersetzt wird (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 167). Physische Trennungen, wie bei Flucht -bzw. Migrationsprozessen der Fall, aber auch die Autorität und die Reichweite der Bedeutungsstrukturen des Rechts (Kapitel 2.2 und 2.3) können die dafür notwendige Resozialisierung, in der neue Plausibilitätsstrukturen vermittelt werden, erleichtern. Gleichzeitig sind Flucht- bzw. Migrationsbiographien und soziale Kontexte von Asylwerber:innen nicht homogen, sondern heterogen und komplex. Communitys im Ankunftsland, aber auch virtuelle, deterritorialisierete transnationale soziale Räume im Migrations- und Asylkontext (Kaufmann 2016; UNHCR 2016; Williams 2006; Zetter 2007: 179) verweisen zusätzlich auf mögliche fortbestehende Bezüge zu signifikanten Anderen. In Abhängigkeit der je konkreten Bedingungen erscheint dann auch eine erfolgreiche, weniger krisenhafte Integration neuer Wissensbestände und die Aufrechterhaltung von Identität denkbar.

In Zusammenhang mit den dargestellten Möglichkeiten und Herausforderungen, unterschiedliche Wissensbestände sinnhaft zu integrieren, erweist sich das Konzept der »small life-worlds« (Luckmann 1970) bzw. der »kleinen sozialen Lebens-Welt« (Hitzler, Honer 1988: 498) als hilfreich. Diese werden als Reaktion verstanden, um vielfältige Sinnangebote in einer komplexen Welt stimmhaft zu integrieren, sie sind

»ein sich strukturiertes *Fragment* der Lebenswelt, innerhalb dessen Erfahrungen in Relation zu einem speziellen, verbindlich bereitgestellten intersubjektiven Wissensvorrat statthaben. Eine kleine soziale Lebens-Welt ist das Korrelat des subjektiven Erlebens der Wirklichkeit einer Teil- bzw. Teilzeit-Kultur. Seiner Wissens- und Bedeutungsstruktur nach ist dieser Erfahrungsausschnitt also eine *Sinnwelt* oder *Sinnprovinz* der Lebenswelt, der ein spezifischer, in sich stimmiger Erkenntnisstil eignet.« (Honer 1993: 27 – Hervorhebung im Original)

Da Teilhaber:innen von kleinen Lebenswelten³ die subjektive (Teil-)Wirklichkeit »typischerweise ähnlich erfahren [...], Standpunkte vertauschbar, [...] Relevanzsysteme kongruent [...] [und] Perspektiven reziprok sind« (Hitzler, Honer 1988: 497), wird eine gewisse soziale, zeitliche und räumliche Nähe vorausgesetzt. Die strukturellen Bedingungen und Folgen des rechtlichen Labels ›Asylwerber‹ verweisen auf eine solche Nähe und die Möglichkeit geteilter intersubjektiver Bedeutungen. Gleichzeitig

3 Die verkürzte Form wird synonym für »kleine soziale Lebens-Welten« verwendet.

verweist ein solches Verständnis auch auf außerhalb der kleinen Lebenswelt liegende Bezugspunkte und Identitätsaspekte – da die Asylwirklichkeit als Teilzeit-Kultur nur eine (von mehreren) kleinen Lebenswelten darstellt. Die Asylwirklichkeit als Teilzeit-Welt in den Vordergrund zu rücken, ermöglicht es dann nicht nur auf einer analytischen bzw. empirischen Ebene, das Relevanzsystem der Person in Hinblick auf deren Identität ›als Asylwerber‹ in ihrer Typik zu beschreiben, zu rekonstruieren und zu verstehen. Auch können mögliche Referenzen auf andere Teilzeit-Welten der Person (z. B. als Vater, politische Aktivistin, Lehrer oder Musikerin) mitgedacht werden, heterogene bzw. untypische Deutungsmuster können als erklärende Aspekte herangezogen werden. Die Frage, inwiefern das Dasein ›als Asylwerber‹ im Zentrum des Selbstverständnisses und der Identität steht, bleibt in der Folge offen bzw. kann, ebenso wie die Art der Integration neuer Wissensbestände, zum Teil der Analyse werden (Hitzler, Honer 1988: 498).

4.2 Migration und Flucht als eigensinnige Praxis?

Um die Forschung innerhalb der migrationstheoretischen Diskussion zu positionieren, wird auf den Ansatz der Autonomie bzw. Eigensinnigkeit der Migration zurückgegriffen. Dieser Zugang erweitert den Blick auf das bereits aus sozialkonstruktivistischer Perspektive diskutierte Verhältnis zwischen Struktur und Agency spezifisch mit Blick auf Migration und damit auch die Asylwirklichkeit. Die Perspektive⁴ der Autonomie der Migration wendet sich gegen die Staatszentriertheit in der Migrationsforschung, die migrantische Perspektive wird zu einem Ausgangspunkt der Analyse (Gebhardt et al. 2022: 289; Mezzadra 2011: 154f.). Rolle, Handlungsstrategien und Kämpfe von »Migrant*innen als politisch handelnde, selbstbestimmte Individuen« (Glathe, Gorriahn 2022: 19) werden mit in den Blick genommen.

4 Die Autonomie der Migration verfüge – so Mezzadra – über eine »eigentümliche Art und Weise der Theorieproduktion« (Mezzadra 2011: 155) und sei keinesfalls als systematische und universelle Theorie zu verstehen, »sondern vielmehr als eine Methode, ein Ausgangspunkt, ein heuristisches Modell, und nicht die Antwort auf eine Frage« (Moulier Boutang 2007: 169). Binder et al. führen aus, dass es sich bei der Autonomie der Migration »eher um eine strategische Blickverschiebung als um eine Theorie im strikten Sinne« (Binder et al. 2011: 137) handle. Die Rede ist auch von einem Forschungsprogramm, einem Konzept, einem Ansatz, einem Prisma (Hess, Schmidt-Semdbner 2021: 200) oder einer spezifischen Perspektive.

Der in den 1990er Jahren mit Rückgriff auf den italienischen Operaismus⁵ entstandene und an der Schnittstelle von kritischer Wissenschaft und (politischer und künstlerischer) Praxis zu verortende Ansatz (Bojadžijev et al. 2003: 42ff.; Bojadžijev, Karakayali 2007; Kanak Attak o.J.; Mezzadra 2010, 2011; Moulrier Boutang 1998, 2002, 2007; Tsianos, Hess 2010) wurde infolge des »langen Sommers der Migrationen« (Hess et al. 2016; Kasperek, Speer 2015) weiter reflektiert und teilweise aktualisiert (z.B. Ataç et al. 2015; Georgi 2016: 193ff.; Hess et al. 2016; medico international 2015). Trotz Kritik bzw. Vorwürfen, dass der Ansatz nur bedingt Neues in die Diskussion einbringe (Oltmer 2011: 152), dieser Migration und Flucht romantisieren würde und unterschiedliche Subjektpositionen vernachlässige (Benz, Schwenken 2005: 370ff.; Binder et al. 2011; Bojadžijev 2011: 139ff.; Mezzadra 2002: 104, 2010; Scheel 2015: 6f.), sowie trotz Forderungen nach einer verstärkten Kontextualisierung der Handlungsmacht von Migrant:innen innerhalb globaler Kräfteverhältnisse (Çağlar, Glick Schiller 2011: 148ff.) ist die Perspektive nicht nur weiterhin wichtiger Bezugspunkt kritischer Migrationsforschung, sondern schafft gerade im vorliegenden Kontext einen Mehrwert:

Sich aus der Perspektive der Autonomie mit Migration und Flucht zu beschäftigen, hat Implikationen für das Verständnis des Migrations-, Grenz- bzw. damit auch des Asylregimes⁶ als »institutionalisiertes Set von Prinzipien, Normen und Regeln, das die Umgangsweise der Akteure in einem gegebenen Handlungszusammenhang grundlegend regelt« (Zürn 1998: 548 zitiert in Benz, Schwenken 2005: 369). Die Vorstellung einer unüberwindbaren »Festung Europa« wird aus dieser Perspektive nicht als Realität wahrgenommen, auf die Migrant:innen bzw. Geflüchtete reagieren, sondern vielmehr wird der Migration als sozialer und politischer Bewegung eine eigene Logik zugeschrieben, das Kontrollregime reagiert auf deren vielfältige Praktiken und nicht umgekehrt (Bojadžijev, Karakayali 2007; Papadopoulos, Tsianos 2013: 184). Migration und Flucht können aus dieser Perspektive auch als »Ausdruck einer Entscheidung und eines evaluativen Urteils [...] und nicht bloß [als] eine passive Reaktion auf erdrückende Lebensumstände« (Gebhardt et al. 2022: 289) verstan-

5 »Verkürzt könnte man den Operaismus als eine subjektive – im Sinne von die Einflußmöglichkeiten des Subjekts auf die kapitalistische Entwicklung berücksichtigende – metropolitane Krisen- und Revolutionstheorie bezeichnen, in der vorrangig der Einfluß und die Konstitutionsbedingungen und -formen der Arbeiterklasse als kollektivem Subjekt aus dem kapitalistischen Krisenzyklus untersucht wird« (Roth 1993: 31 zitiert in Benz, Schwenken 2005: 368). Die Verwendung des dort mit dem Bereich der Arbeit bzw. kapitalistischen Produktionsweise verbundenen Autonomiebegriffs – der Autonomie als »Unabhängigkeit der Arbeiterklasse sowohl von den Vorgaben der organisierten Arbeiterbewegung wie auch von den Diktaten des Kapitals« (Wright 2005: 13 zitiert in Müller 2010: 34) – wurde in weiterer Folge u.a. auch auf den Migrationskontext ausgeweitet (Müller 2010: 34; Benz, Schwenken 2005: 367f.; Bojadžijev et al. 2003: 42ff.).

6 Nachfolgend wird der umfassende Begriff des Migrationsregimes verwendet.

den werden. Die durch den Ansatz aufgeworfenen Fragen und eröffneten Denkräume ermöglichen es, zu analysieren, wie u. a. durch das Handeln von Migrant:innen gesellschaftliche Ordnungen herausgefordert werden bzw. wie sich die Beziehung zwischen migrantischen Praktiken und dem Kontrollregime, das sich zentral auch im Recht und der rechtlichen Praxis materialisiert, darstellt (Glathe, Gorriahn 2022: 19; Hess, Schmidt-Sembdner 2021: 199).

Grenzen werden in diesem Zugang nicht nur als physische oder national- bzw. supranationalstaatliche Gebilde, sondern auch als delokalisierte, externalisierte und flexibilisierte Regime verstanden: Modalitäten der Grenzkontrolle verändern sich laufend, territoriale Grenzen verlagern sich ins Innere von Staaten und werden auch unabhängig von offiziellen Grenzübergängen reproduziert, z. B. in Biometrisierungen, Kontrollräumen, Zugangsbeschränkungen, aber auch in der Etablierung unterschiedlicher, hierarchisierter Kategorien von Migrant:innen (Cuttitta 2010: 35f.). Migrantische Kämpfe im Sinne dieser Perspektive finden daher nicht nur an den EU-Außengrenzen statt,⁷ sondern ebenso an quasialltäglichen Orten (Scheel 2015: 4). Auch in Asylbehörden, Grundversorgungseinrichtungen oder auf der Straße stattfindende Versuche und Praktiken, sich Kontroll- und Regulierungsversuchen zu entziehen, können dann als politische Praxis, die Staaten bzw. Grenzen herausfordert, verstanden werden (Benz, Schwenken 2005: 367; Scheel 2015: 5).

Wenn migrantische Praktiken und damit ebenso die Subjektivität und die Akteur:innenrolle von Migrant:innen in den Blick rücken, entsteht auch hier⁸ ein Gegenpol zu etablierten Diskursen von Migration und Flucht, die u. a. in Zusammenhang mit Viktimisierung, Kriminalisierung und Kommodifizierung⁹ (Scheel 2015: 4) oder auch Integration, Belastung und Instrumentalisierung (Gruber 2010: 74ff.) stehen. Angeboten wird ein alternatives Vokabular, mittels dessen über Migration auch mit Blick auf Hoffnungen, Wünsche und Träume als Beweggründe von Mobilität und deren Aneignung nachgedacht werden kann (Scheel 2015: 4f.). Die Perspektive der Autonomie gibt Migration quasi ihr »subjektives Gesicht« zurück, ohne diese mit einer Überhöhung migrantischer Praktiken oder der Annahme ständiger Subversion gleichzusetzen (Bojadžijev, Karakayali 2007: 206). Für den Asylkontext bedeutet dies auch, dass nicht mehr (nur) auf das Zwangsmoment der Mobilität einer als »Flüchtlinge« oder »Asylwerber« kategorisierten Gruppe fokussiert werden

7 Medial in eindrücklichen, heroisch und gewaltbesetzten Bildern z. B. im Sommer 2015 in Budapest, Wien oder München oder an den Grenzzäunen spanischer Enklaven wie Ceuta oder Melilla verarbeitet.

8 Ähnlich wie in der dargelegten Rights-Claiming-Perspektive (Kapitel 3).

9 Das »Zur-Ware-Werden« von Migrant:innen bezieht sich dabei v. a. auf Prozesse, die ein Aufenthaltsrecht an Arbeitsverträge binden und Menschen somit zu jederzeit austauschbaren und den Marktbedürfnissen angepassten, flexiblen Arbeitskräften machen (Scheel 2015: 4).

kann.¹⁰ Vielmehr sind der lebensgeschichtliche Kontext und der individuelle Akt der Lebensplanung, der auch die Inanspruchnahme eines »Rechts auf Flucht« (Mezzadra 2002; Mezzadra, Neilson 2003) umfassen kann, in den Blick zu rücken. Diese Fokussierung auf die migrantische Subjektivität bedeutet dabei aber nicht, Aspekte der Herrschaft und Ausbeutung von Migration und Flucht unberücksichtigt zu lassen, sondern vielmehr, auch diese vom Standpunkt der migrantischen Praktiken her zu analysieren (Mezzadra 2011: 155). Gleichzeitig ist zu betonen, dass Autonomie in dieser Perspektive zuvorderst auf Migration (in ihrem Regimebezug), nicht auf die Migrant:innen bezogen ist und v.a. nicht deren »freie[s] Verfügen über Identitätspositionen [meint]« (Bojadžijev, Karakayali 2007: 206).

Da gerade der Begriff der Autonomie per se Gefahr läuft, komplexe Verhältnisse zu vereinfachen und diese auf eine Gegenüberstellung Staat vs. Migrant:in als autonomes (Kollektiv-)Subjekt zu reduzieren, erscheinen für den Blick auf den Autonomiebegriff zwei Interpretationen besonders hilfreich: Einerseits ein Verständnis, das Autonomie als »Eigensinnigkeit der Migration« (Benz, Schwenken 2005) umdeutet bzw. versteht, da so die normative Aufladung des Autonomiebegriffs reduziert wird und gleichzeitig strukturelle Zwänge im Blick gehalten werden, ohne diesen eine deterministische Funktion zuzuweisen (Benz, Schwenken 2005: 375). Andererseits erweist sich gerade im Kontext dieser Forschung das mit Autonomie in Verbindung gebrachte Konzept der Aneignung als hilfreich: Migrantische Praktiken werden dann (auch) als Prozesse einer (versuchten) Rekodierung von u.a. Instrumenten und Methoden der Kontrolle zur Verwirklichung von mit der Grenzüberschreitung verbundenen Wünschen und Bedürfnissen verstanden (Scheel 2015: 10). So rücken nicht nur offen widerständige Praktiken in den Blick, sondern auch die Übernahme oder das »Unterleben« (Goffman 2018 [1973]: 202ff.; Täubig 2009: 245ff.) von Kontrollpraktiken z.B. im Umgang mit Verfahrensanforderungen oder Zuschreibungen und Kategorisierungen können als eine »gelebte Praxis der Selbstermächtigung« (Scheel 2015: 10f.) analysiert werden.¹¹ Bereits die Übernahme der Rolle »Asylwerber« bzw. die Reduktion einer komplexen Biographie auf bestimmte als legitim normierte Zwangsmomente (z.B. der Verfolgung, der Gewalt oder der Flucht) können dann aus diesem Verständnis als eine eigensinnige, das Migrationsregime herausfordernde Praxis gedacht werden (u.a. Cuttitta 2010: 34).

Insgesamt unterstreicht die Perspektive der Autonomie bzw. Eigensinnigkeit der Migration die Relevanz eines analytischen Blicks, der an Subjektivitäten und Praktiken ansetzt, um die Bedingungen und Bedeutungen einer Asylwirklichkeit zu

10 Gleichzeitig sollen das Zwangsmoment und die faktische Einschränkung der Freiwilligkeit u.a. im Fluchtkontext natürlich auch nicht nivelliert werden (Mezzadra 2002: 104).

11 Vgl. dazu auch die Anschlussfähigkeit der nachfolgenden Ausführungen zum soziologischen Verständnis von Agency (Kapitel 4.3) sowie zur auch widerständigen Instrumentalisierung des Rechts in Zusammenhang mit den Ausführungen zu Legal Consciousness (Kapitel 4.4).

verstehen. Die Handlungsmacht migrantischer Akteur:innen, wie Asylwerber:innen, wird nicht nur anerkannt, sondern diese können über die Analyse ihrer Praktiken der Aneignung auch als widerständige bzw. handlungsmächtige Akteur:innen gedacht werden, ohne dass die Einbettung in machtvoll strukturelle Bedingungen vernachlässigt wird.

4.3 Agency als Integration von vergangenen und zukünftigen Perspektiven in der Gegenwart

Während der Begriff der Agency bisher ohne weitere Theoriebezüge und v.a. allgemein im Sinne von Handlungsfähigkeit bzw. -macht verwendet wurde, soll nachfolgend über die Integration des Ansatzes von Emirbayer und Mische (1998) das Agency-Verständnis dieser Arbeit soziologisch spezifiziert werden. Der Ansatz ist nicht nur mit bisherigen theoretischen Zugängen gut integrierbar, sondern erweist sich gerade auch im Migrations- und Asylkontext als besonders ertragreich. Dies v.a. deshalb, da die zeitliche Dimension zu einem wesentlichen Bezugspunkt von Agency wird und der Frage, wie in problematischen Situationen, wie z.B. biographischen Brüchen und Deutungskrisen, gehandelt werden kann, ein zentraler Stellenwert zukommt (Emirbayer, Mische 1998: 1009).

Emirbayer und Mische begreifen Agency als zeitlich eingebetteten Prozess sozialen Engagements, in dem vergangene Gewohnheiten bzw. Erfahrungen und gelernte Schemata mit Vorstellungen zukünftiger Projekte und Eventualitäten des Moments verknüpft werden (Emirbayer, Mische 1998: 963). Dabei wird Agency immer als gerichtet verstanden, d.h., Akteur:innen setzen sich in ihrer Handlungsorientierung zur Umwelt, zu anderen Personen, Bedeutungen oder Ereignissen in Bezug (Emirbayer, Mische 1998: 973). Die Integration vorangegangener Erfahrungen und zukünftiger Orientierungen in das gegenwärtige Handeln ist gerade im Asylkontext von hoher Relevanz, da die Interpretation biographischer Zeiten unter widersprüchlichen Bedingungen erfolgen muss, die ihrerseits Anforderungen an die Interpretation biographischer Zeiten stellen: Um nach dem biographischen Bruch der Flucht bzw. Migration im Ankunftsland eine neue Perspektive bzw. gewissermaßen ein neues Leben aufbauen zu können oder traumatische Erfahrungen zu überwinden, kann ein Hinter-sich-Lassen oder eine Neubewertung der Vergangenheit hilfreich sein. Gleichzeitig stellt das Recht Forderungen, vergangenheitsbasierte Fluchtgründe bzw. Mobilitätsentscheidungen immer wieder narrativ zu erinnern und zu aktualisieren, bevor eine Zukunft auf Basis eines legalen Status und damit auch Zugehörigkeit überhaupt gedacht werden dürfen. Parallel wird das Versprechen einer Zukunft auch an Integrationsforderungen geknüpft, die Handlungsorientierungen (wie Arbeitsaufnahme, Sprachaneignung, Aufbau sozialer Beziehungen) notwendig machen, für die in der Gegenwart die Rahmenbedin-

gungen eigentlich fehlen bzw. nur unzureichend vorhanden sind (Fritsche 2012). Asylwerber:innen sind gefordert, diese widersprüchlichen Orientierungen und strukturellen Forderungen an die Interpretation der Vergangenheit und Zukunft in der Gegenwart als Asylwerber:in zu kontextualisieren und mit diesen umzugehen. Folgt man dem Agency-Verständnis von Emirbayer und Mische, geschieht dies in einem an den umgebenden Strukturen orientierten, dynamischen Wechselspiel von Routine (Rückgriff auf in der Vergangenheit erlernte Schemata und Gewohnheiten), Urteil (die praktische und normative Beurteilung von Erlerntem und möglichen Zukunftsprojekten unter gegenwärtigen Bedingungen) und Absicht (das Entwickeln innovativer Handlungsentscheidungen angesichts einer erwarteten Zukunft). Betont wird dabei, dass Subjekte nicht einfach erprobte Handlungsmodelle imitieren, sondern aus einem ›Schatz‹ an HandlungsROUTINEN und Gewohnheiten auswählen und diese auch modifizieren können. Die Zukunftsorientierung von Agency ermöglicht es gleichzeitig, sich von Gewohnheiten, Routinen und Traditionen zu distanzieren und unter Einbeziehung von Wünschen und Hoffnungen innovativ neue Zugänge und zukünftige Perspektiven zu entwickeln. Beide, d.h. vergangene und zukünftige Perspektiven, werden integriert und unter den Bedingungen und Kontingenzen des Moments kontextualisiert (Emirbayer, Mische 1998: 983ff.). Mit Bezug auf problematische Situationen ist dabei insbesondere die zukünftige, d.h. projektive, Ebene relevant, da über diese eine Distanz zu den Strukturbedingungen der Gegenwart imaginiert werden kann – dem Subjekt wird dadurch die Fähigkeit zugesprochen, Reaktionen auf Bedingungen auch in herausfordernden oder sich verändernden Situationen aktiv mitzubestimmen (Emirbayer, Mische 1998: 971). D.h., auch wenn nicht unmittelbar auf typisierte bzw. habitualisierte Handlungsmuster zurückgegriffen werden kann, können kreativ und innovativ neue Handlungsoptionen entdeckt und entwickelt werden (Emirbayer, Mische 1998: 1009).

Die Analyse der Handlungsorientierungen ist insbesondere dahingehend gewinnbringend, dass diese auf einschränkende und ermöglichende Strukturbedingungen verweisen, die durch Agency in interaktiven Prozessen ebenso reproduziert wie auch transformiert werden können (Emirbayer, Mische 1998: 973). Die Betonung des kreativen, innovativen und transformierenden Potenzials von Agency schärft gerade im interessierenden Forschungsfeld den Blick für die ›eigensinnigen‹ Momente (Kapitel 4.2) von Handlungsorientierungen von Asylwerber:innen in einem von Entrechtung, Unsicherheit und Exklusion charakterisierten Kontext. Somit bietet auch dieses Verständnis von Agency einen Gegenpol bzw. Deutungs-widerstand zu einer Konzeptualisierung von Flüchtlingen und Asylwerber:innen als Opfer von Strukturen, als getriebene und handlungssohnmächtige Objekte. Auch im Kontext der durch strukturelle Zwänge und Einschränkungen bestimmten Asylwirklichkeit kann so der Blick auch auf die Möglichkeiten, das Potenzial bzw. den »Pioniergeist« (Emirbayer, Mische 1998: 1009) von Asylwerber:innen gerichtet

werden. Handlungsorientierungen werden, in inhaltlicher Fortsetzung der bisherigen theoretischen Ansätze, auch hier weder einfach als Produkte von Strukturen noch als subjektive Willensäußerungen, komplett unabhängig von strukturellen Bedingungen verstanden, sondern vielmehr wird die Dialektik von Struktur und Agency ein weiteres Mal betont. Die Art und Weise, wie mit Bezug auf vergangene und zukünftige Perspektiven kreative Handlungsorientierungen im Jetzt entwickelt werden und wie diese mit den Strukturbedingungen in Bezug stehen, kann zum Teil der Analyse werden.

4.4 Recht und Rechte im Zugang der Legal (Rights) Consciousness Studies

In einem letzten Schritt soll nachfolgend die Einbettung in den rechtssoziologischen Rahmen stattfinden bzw. der theoretische Bezug zum Forschungsfeld *Law and/in Society*¹² hergestellt werden. Im Zentrum steht dabei der Begriff des Rechtsbewusstseins bzw. der *Legal Consciousness* im Verständnis des v.a. in den USA prominenten Zugangs der *Legal (Rights) Consciousness Studies* (*LCS* bzw. *LRCS*)¹³. Auch wenn *Legal Consciousness* zwar ebenso wie das Konzept des Rechtsbewusstseins in deutschsprachigen Auseinandersetzungen (Baer 2021: 226ff.; Raiser 2013: 338ff.; Rehlinger 2009: 112ff.) auf das Individuum und sein Verständnis von Recht fokussiert,¹⁴ ist *Legal Consciousness* jedoch nicht mit Vorstellungen von bzw. Einstellungen zum Recht gleichzusetzen (Engel 1998: 118; Ewick, Silbey 1998: 35f. bzw. 247). Vielmehr wird aus dieser Perspektive darauf fokussiert, wie in reziproken sozialen Konstruktionsprozessen durch das Recht alltägliche Bedeutungen mitbestimmt bzw. im Alltag Bedeutungen des Rechts reproduziert werden (Silbey 2001: 8627f.). Der Zugang ist damit v.a. hinsichtlich des Fokus auf die Alltagswelt sowie der expliziten Auseinandersetzung mit der Dialektik von Struktur und Agency (u.a.

-
- 12 Vertreter:innen der *Legal (Rights) Consciousness Studies* kritisieren, dass das »und« des Forschungsfeldes »*Law and Society*« impliziere, dass Recht und Gesellschaft sich als quasi abgegrenzte Bereiche darstellen. Entsprechend ihrem Fokus auf den konstitutiven Aspekt des Rechts plädieren sie für eine veränderte Benennung des Forschungsfeldes: Zu erforschen sei nicht »*Law and Society*« sondern »*Law in Society*« (Ewick, Silbey 1998: 33f.; Silbey 2005a: 328).
- 13 Für die Abgrenzung der theoretischen Konzepte bzw. v.a. auch, um die jeweiligen Bezüge klar zu machen, wird in weiterer Folge der deutsche Begriff nur dann verwendet, wenn auf europäische bzw. deutschsprachige Auseinandersetzungen Bezug genommen wird; wenn von Rechtsbewusstsein im Sinne der *L(R)CS* gesprochen wird, wird der englische Begriff »*Legal Consciousness*« bzw. »(Legal) Rights Consciousness« verwendet. Aufgrund des Fokus auf Rechte in der vorliegenden Arbeit wird nachfolgend v.a. die Abkürzung *LRCS* bzw. *LRC* verwendet.
- 14 Dennoch darf, wie später ausgeführt wird, Rechtsbewusstsein im Verständnis der *LRCS* nicht als eine lediglich auf individueller Ebene relevante Variable verstanden werden.

Ewick, Silbey 1998: 34ff.; Silbey 2001: 8627, 2005b: 336) anschlussfähig. Gleichzeitig zeigt sich dessen Potenzial für die vorliegende Forschung insbesondere über die Betonung des Beitrags des Subjekts für die Entstehung von Recht bzw. Legalität – als »the meanings, sources of authority, and cultural practices that are commonly recognized as legal, regardless of who employs them or for what ends« (Ewick, Silbey 1998: 22f.). In Auseinandersetzung mit der Rolle des Subjekts und dessen Agency werden in den LRCS darüber hinausgehend auch die temporale Komponente (z. B. Ewick, Silbey 1998: 94ff.) und v. a. die Relevanz vergangener Erfahrungen für die Qualität von Legal Consciousness thematisiert. Bezüge zur dargelegten Rights-Claiming-Perspektive (Kapitel 3) werden sichtbar, wenn (Menschen-)Rechte und durch diese potenziell mitbestimmte Subjektkonzeptionen und -positionen in den LRCS fokussiert werden bzw. wenn Legal Consciousness als kulturelle Praxis verstanden und damit auch die Thematisierung rechts- und rechtebezogener Sprache und Narrationen (u. a. Ewick, Silbey 1995; Kapitel 3.3.2) relevant wird.

Der von den LRCS fokussierte Blick auf das Recht und damit einhergehende zentrale Prämissen haben Auswirkungen auf Analyseperspektiven und Konsequenzen auf empirischer Ebene. Dabei ist vorab auf den (ursprünglich) kritischen Anspruch der LRCS zu verweisen,¹⁵ der sich dafür interessiert, wie das Recht – trotz der beharrlichen Lücke zwischen »law in [the] books« und »law in action« (Pound 1915 [1910]) und trotz dessen Versprechen von Gleichbehandlung bei gleichzeitiger systematischer Reproduktion von Ungleichheit – seine Macht aufrechterhält bzw. warum diese Lücke weitgehend toleriert und das Recht als legitim anerkannt wird (Hull 2016: 569; Silbey 2005a: 323ff.). Vor diesem Hintergrund wollen LRCS verstehen, was das Recht in bzw. mit der Gesellschaft macht, wie die Herrschaft des Rechts in der Praxis funktioniert bzw. wie das Vertrauen in eine Rechtsstaatlichkeit auch fragil werden kann (Silbey 2005a: 326). Um dies leisten zu können, sind Blickverschiebungen notwendig, die im gegenständlichen Kontext nutzbar gemacht werden können:

Zum einen gilt es, den Blick auf rechtliche Lai:innen zu richten und rechtliche Bedeutungen im Alltagsverständnis »einfacher Leute« (*ordinary people*) in den Fokus zu rücken (Ewick, Silbey 1992: 731). Im Verständnis der LRCS sind es nämlich gerade diese alltäglichen Bedeutungen, die die Macht und das Wesen des Rechts ausmachen. Diese Perspektivenverschiebung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betonung des konstitutiven Aspekts des Rechts – dieses wird nicht (nur) als

15 Silbey diskutiert in ihrem 2005 erschienenen Artikel »After Legal Consciousness« (Silbey 2005a) kritisch die Relevanz dieses kritischen Blicks in späteren Forschungen. Halliday kategorisiert in weiterer Folge vier Zugänge in der Erforschung von Legal Consciousness, einen kritischen, interpretativen, kulturvergleichenden und »Law in Action«-Zugang (Halliday 2019). Hertogh grenzt den kritischen Zugang neuerdings auch von einem »säkularen« Zugang ab, der verstärkt der Frage nachgeht, warum Menschen sich vom Recht abwenden (Hertogh 2018).

ein »tool for sustaining or changing aspects of social life« (Sarat, Kearns 1993: 23) verstanden, sondern (auch) als das soziale Leben und dort relevante und als natürlich wahrgenommene Bedeutungen mitbestimmend (Sarat, Kearns 1993: 22f.). Die Effektivität erklärt sich wesentlich dadurch, dass Individuen vom Recht transportierte bzw. verstärkte Bedeutungen übernehmen. Damit hat das Recht einen wesentlichen Anteil daran, wie Menschen sich selbst, die Welt und ihre Beziehung zu anderen wahrnehmen und was ihre Träume, Hoffnungen und Wünsche ausmachen (McCann 2006: xiiff.; Sarat, Kearns 1993: 27f.; Young 2009: 68f.). Das, was als Recht verstanden wird, erfährt so eine radikale Ausweitung, Recht bzw. – umfassender – Legalität¹⁶ sind breiter und über institutionelle Manifestationen hinausgehend zu denken, als Wissensformen werden sie zu einem wichtigen Teil des kulturellen Repertoires (Ewick, Silbey 1998: 38; McCann 2006: xv; Silbey 2001: 8627). Wenn Recht mehr als eine von außen wirkende Herrschaftsgewalt ist (Sarat, Kearns 1993: 27ff.; Silbey 2005a: 327), gilt es in der Folge auch, Wege des Widerstands bzw. Möglichkeiten, gegen die Hegemonie des Rechts anzukämpfen, in den Blick zu nehmen und somit auch der Frage nach dessen ermächtigenden Potenzial nachzugehen (z.B. Bumiller 1988; Ewick, Silbey 1992: 747ff., 1998: 165ff.; Hull 2016; Merry 1990).

In enger Verbindung zur Alltagsrelevanz des Rechts bzw. der sozialen Erfahrbarkeit von Legalität ist, zum anderen, eine Dezentrierung des (offiziellen bzw. formalen) Rechts in der Empirie relevant, d.h. der Aufgabe von dessen Vorrangstellung als Ausgangspunkt empirischer Forschung¹⁷ (Halliday, Morgan 2013: 3f.; Levine, Mellema 2001: 203; Sarat, Kearns 1993: 54ff.). Erst wenn fehlende Bezüge zum Recht erkannt werden können, kann der Stellenwert des Rechts im Alltag rechtlicher Lai:innen bzw. einer bestimmten Gruppe ergründet werden (Ewick, Silbey 1992: 737; Halliday, Morgan 2013: 3f.; Sarat, Kearns 1993: 54ff.). Empirisch bedeutet dies, auch Situationen und Praktiken zu berücksichtigen, die auf den ersten Blick nicht unmittelbar mit dem Recht bzw. dessen Akteur:innen in Verbindung stehen. Dadurch werden nicht nur die vom Recht (mit-)geformten normativen Ressourcen des Alltags erkannt, sondern auch die außerrechtlichen Normen und Werte, die die Bedeutungen des Rechts mitbestimmen bzw. zur Aufrechterhaltung von dessen Macht beitragen (Sarat, Kearns 1993: 55ff.). Gleichzeitig werden die sozialen Rahmenbedingungen fassbar, unter denen das Recht in den Hintergrund gedrängt, verworfen oder manipuliert werden kann bzw. wo dessen Relevanz durch z.B. andere soziale Kräfte

16 Die Verwendung des umfassenderen Begriffs der Legalität wird auch damit argumentiert, dass schon die Unterscheidung zwischen formalem bzw. offiziellem Recht und den Bedeutungen, die dort nicht anerkannt und mehr einem Laienverständnis zugeordnet werden, kulturell bestimmt sei (Ewick, Silbey 1998: 22f.).

17 Die Fokussierung auf den Alltag bzw. die (Un-)Möglichkeit, das Recht im empirischen Zugang hintanzustellen, wird z.B. von Valverde (2003) kritisch diskutiert. Hertogh (2004) analysiert kritisch, dass die LCS ihrem eigenen Anspruch der Dezentrierung des staatlichen bzw. offiziellen Rechts in der Praxis nur unzureichend gerecht werden konnten.

oder sozio-strukturelle Aspekte (wie Gender, Race, sozialer Status) minimiert wird (Levine, Mellema 2001: 204; Nielsen 2000).

Mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und, je nach Erkenntnisinteresse, spezifischen Adaptierungen ermöglicht der Zugang der LRCS somit die Erforschung von Vorstellungen und Bildern des Rechts sowie der Umstände, Arten und Weisen, in denen das Recht zur Problemlösung herangezogen oder eben davon abgesehen wird¹⁸ (u.a. Bumiller 1987, 1988; Engel, Munger 1996). Wesentlich im Blick zu halten ist dabei, dass die Bedeutungen des Rechts intersubjektiv bestimmt zu verstehen sind und Legal Consciousness entsprechend sowohl bewusste als auch unter- bzw. unbewusste Aspekte umfasst. Als im Zusammenspiel mit Strukturen und in Beziehung mit anderen entstanden, ist Legal Consciousness nicht nur als individuelles, sondern auch als kollektives Phänomen zu fassen (Engel 1998: 112ff.; Ewick, Silbey 1998: 741; Halliday, Morgan 2013: 2; Sarat 1990: 344). Als solches stellt es weder eine feste und widerspruchsfreie Einheit dar, die in der Gänze in einer bestimmten Ausprägung einer Gruppe oder den dieser zugehörigen Personen zuzuordnen wäre, noch ist es beliebig. Vielmehr verändert sich Legal Consciousness einerseits im Laufe der Zeit, infolge von Erfahrungen (v.a. mit dem Recht), in Abhängigkeit von Situationen und sozio-strukturellen Merkmalen, andererseits stattdessen gerade die Institutionalisierung des Rechts bestimmte Bedeutungen mit Autorität aus, erweitert oder beschränkt mögliche Interpretationen, Optionen sozialer Interaktion und Handlungsorientierungen (Ewick, Silbey 1992: 742, 1998: 39; Silbey 2001: 8627).

Empirische Arbeiten innerhalb der LRCS nehmen häufig bestimmte (oft marginalisierte) Gruppen in den Blick¹⁹ und ergründen typische Ausprägungen von Legal Consciousness, wobei v.a. vier Formen eine zentrale Rolle spielen. Im Mittelpunkt stehen Referenzen auf die Typen, die Ewick und Silbey in ihrem wegweisenden Werk »The Common Place of Law« (1998) erarbeitet haben und die als heuristisches Mittel für die Analyse von Legal Consciousness äußerst nützlich erscheinen (Fritsvold 2009: 806): Über »Before the Law«, »With the Law« und »Against the Law«²⁰ Consciousness wird Legalität hergestellt, die einzelnen Typen beschreiben eine jeweils

18 Fokussierungen auf die Handlungsebene verweisen v.a. auf Rechtsmobilisierungsprozesse und daran anknüpfende Forschungen. Merry argumentiert 2012, dass Rechtsmobilisierung und Legal Consciousness als zwei zumindest analytisch unterscheidbare Dimensionen von *legal culture* zu verstehen seien, die ihrerseits auch noch die Praktiken und Ideologien innerhalb des Rechtssystems sowie die öffentliche Einstellung gegenüber dem Recht umfasse (Merry 2012: 43ff.).

19 Für eine Auflistung von Beispielen vgl. z.B. Silbey (2005a: 351f.); Hull (2016: 551f.); Horák et al. (2020), für Forschung im Kontext von Migration und Flucht vgl. z.B. Güdük, Desmet (2022); Miežanskienė (2020).

20 Diese unterschiedlichen Typen von Legal Consciousness werden nachfolgend im Sinne eigenständiger Konzepte in Großschreibung und auf Englisch verwendet.

spezifische Qualität der Bezugsetzung von Recht und Individuum und damit einhergehende Handlungsorientierungen (Ewick, Silbey 1998: 47ff.). Eine Art vierter Typus beleuchtet Aspekte, die durch die von Ewick und Silbey entwickelte Typologie nicht abgedeckt werden (Halliday, Morgan 2013: 6). Die Rede ist von »Under the Law consciousness« (Fritsvold 2009) oder, in Betonung des kollektiven Aspekts, »dissenting collectivism« (Halliday, Morgan 2013: 11f.):

Eine Before the Law Consciousness zeichnet Legalität als abstraktes Gebilde, das außerhalb des Alltags verortet und gleichzeitig als »discontinuous, distinctive, yet authoritative and predictable« (Ewick, Silbey 1998: 47) wahrgenommen wird. Das Recht wird »god-like« (Silbey 2001: 8629) als formal geordnetes, rationales und hierarchisches System von Regeln und Verfahrensweisen beschrieben. Der objektive, autonome und auch unbewegliche Charakter des Rechts und dessen Unparteilichkeit werden strategisch betont, als fast heiliger Ort hat das Recht kaum Bezug zum Alltag. Das Verhältnis des Subjekts zum Recht ist von Akzeptanz, Loyalität und dem Glauben an dessen Legitimität, Richtigkeit und gerechte Grundausrichtung geprägt. Angesichts der dadurch implizierten Autorität und Macht bedingen Konfrontationen mit dem Recht u.a. Gefühle von Ohnmacht und Frustration, die Individuen fügen bzw. unterwerfen sich weitgehend dem Recht (Ewick, Silbey 1998: 57ff.).

In einer With the Law Consciousness lässt sich das Subjekt hingegen auf das Recht als Spiel ein. Taktisches Manövrieren und ein Umgang mit den vorherrschenden Regeln, die für die Zielerreichung auch adaptiert und neu kreiert werden können, sind Teil des Spiels und bestimmen den Erfolg. Das Recht klammert das Alltägliche quasi ein, die Grenzen zwischen Recht und Alltag sind relativ durchlässig, das Individuum ist nicht im Recht gefangen, sondern akzeptiert dieses als eine Art »arena of contest« (Ewick, Silbey 1998: 131). Die Akzeptanz rechtlicher Regeln und Verfahrensweisen begrenzt sich auf Situationen, für die diese subjektiv als relevant erscheinen. Bedenken betreffen weniger die Legitimität von Rechtsverfahren oder die Macht des Rechts als solches, sondern eher die Wirkmächtigkeit von Verfahren in Hinblick auf die Zielerreichung oder das eigene Vermögen, das Spiel des Rechts entsprechend kompetent (mit-)spielen zu können (Ewick, Silbey 1998: 48). Das Zusammenspiel zwischen der Before the Law und der With the Law Consciousness ist es, das die Hegemonie des Rechts aufrechterhält (Ewick, Silbey 1998: 231).

Anders verhält es sich mit der Against the Law Consciousness: Hier wird das Recht nicht als potenziell auch produktive Klammer des Alltags verstanden, sondern von den Individuen als »a net in which they are trapped and within which they struggle for freedom« (Ewick, Silbey 1998: 184) wahrgenommen. Die Person setzt alles daran, sich der Macht des Rechts nicht aussetzen zu müssen bzw. sich von dieser zu befreien, denn »[m]ired in formal procedure, captured by bureaucratic structures and remote from the real concerns of citizens, the law is unable to effectively resolve disputes, recognize truth or respond to injustice« (Ewick, Silbey 1998:

196). Das Recht wird als unzuverlässig konzeptualisiert, seine Macht als zu willkürlich und unvorhersehbar, als dass es als Mittel zum Zweck genutzt werden könnte (Ewick, Silbey 1998: 189ff.). Um die eigene Würde aufrechtzuerhalten, wird mittels unterschiedlicher Strategien und kleiner Normbrüche²¹ gegen das Recht gehandelt. Nichtsdestotrotz bleibt der Bezug zu Legalität aufrecht, da das Selbst und das Handeln in relevanten Situationen weiterhin über die Beziehung zum Recht (mit-)definiert werden, sei es auch nur durch dessen bewusste Nichtnutzung oder durch Anstrengungen, sich das Recht vom Leibe zu halten (Ewick, Silbey 1998: 275).

Der von Fritsvold (2009) vorgeschlagene ergänzende Typus einer *Under the Law Consciousness* distanziert sich hingegen expliziter vom Recht, da dieses als Beschützer einer fundamental illegitimen Gesellschaftsordnung angesehen wird (Fritsvold 2009: 813). Während eine *Against the Law Consciousness* das Scheitern des Rechts als Beitrag zu mehr grundlegender Gerechtigkeit wahrnimmt (da das Recht ja selbst nicht in der Lage ist, Ungerechtigkeiten zu erwidern), ist das Recht hier ein »active agent of injustice« (Fritsvold 2009: 806). Das Recht handelt dabei nicht ineffizient, sondern, im Gegenteil, recht effektiv und effizient, wenn auch für den »falschen« Zweck (Fritsvold 2009: 818). Das Individuum reagiert nicht mehr mit kleinen widerständigen Handlungen, sondern setzt sich, häufig im Kollektiv, mit einer subversiven Ideologie dem Recht offen und radikal entgegen und fordert somit die Legitimität des Rechts und der Gesellschaftsordnung in ihren Grundfesten heraus (Fritsvold 2009: 807). Daran angelehnt und erweitert verfeinern Halliday und Morgan (2013) diesen Typus, indem sie explizit Aspekte des Kollektivs und des Rechtspluralismus mitberücksichtigen (Halliday, Morgan 2013: 18f. bzw. 28ff.). Identifiziert werden vier zentrale Legalitätsdiskurse, von denen v.a. die Subform des nonkonformistischen Kollektivismus (»dissenting collectivism«) (Halliday, Morgan 2013: 11f.) neue Perspektiven ermöglicht: Beschrieben wird die Vorstellung einer alternativen Form von Legalität außerhalb bzw. jenseits des staatlichen Rechts, Bezug genommen wird auf ein »higher law« oder ein »law above the law« (Halliday, Morgan 2013: 17f.). In dieser Form von *Legal Consciousness* wird die (national-)staatliche Rechtsordnung nur dann als legitim erachtet, wenn sie sich an dieser höheren Moral orientiert. Ist dies nicht der Fall, wird Rechtsbruch zu einem legitimen Mittel, um die als eigentlich legitim erachtete höhere Rechtsordnung nicht zu gefährden bzw. um diese aufrechtzuerhalten.

Neben diesen allgemeinen theoretischen und auch empirischen Anknüpfungspunkten, die für die Auseinandersetzung mit der Frage nach der Rolle bzw. Bedeutung von (Menschen-)Rechten in der Asylwirklichkeit nutzbar gemacht werden können, sind v.a. zwei Subbereiche relevant: die im Kontext der LRCS stattfindenden Fokussierungen auf Rechte bzw. Rechteinforderungen und Forschungen, die sich

21 Z.B. mittels Verzögerungstaktiken, Humor, Täuschungen, Ausreden, Vermeidungsstrategien, Inszenierungen (Ewick, Silbey 1998: 180f.).

mit Legal (Rights) Consciousness im Kontext von Migration und Flucht auseinandersetzen.

4.4.1 Rechte im Fokus der Forschung

Wenn im Umfeld der LRCS Rechte explizit in den Blick genommen werden bzw. konkreter auf Rights Consciousness fokussiert wird, wird z. B. nach Bedingungen einer Selbstkonzeption von Individuen als Inhaber:innen von Rechten bzw. deren Aufrechterhaltung in Konfrontation mit rechtlichen Institutionen gefragt (z. B. Bumiller 1987, 1988; Kirkland 2008; Marshall 2005; Merry 1990, 2003). Thematisiert wird auch die Rolle, die der Rückgriff auf Rechte für Machtverhältnisse spielt und inwiefern Rechteeinforderungen am Rechtsweg ermächtigend wirken können (z. B. Bumiller 1987, 1988; Levine, Mellema 2001: 186ff.). Das Verhältnis von explizitem Wissen über Rechte und der Entstehung von Rights Consciousness wird ebenso diskutiert (z. B. Young 2009), wie die Frage nach der Rolle von Rechten als Bedeutungsrahmen abseits einer Rechteeinforderung am Rechtsweg (z. B. Engel, Munger 1996). Trotz der vielfältigen Fragestellungen können quer über die Auseinandersetzungen einige wesentliche Erkenntnisse benannt werden, auf die die vorliegende Arbeit aufbauen kann und die eng an die ausgeführte Rights-Claiming-Perspektive anschließen (Kapitel 3):

Betont wird, dass Rechte bzw. die Einforderung von Rechten lediglich einen möglichen Bedeutungsrahmen bzw. ein optionales Problemlösungsinstrument darstellen (u. a. Merry 1990: 9). Das Recht und die Rahmung von z. B. Gewalterfahrung als Verletzung von Menschen- bzw. Frauenrechten können neue Möglichkeiten für die Bewertung individueller Situationen eröffnen, ergänzen jedoch eher andere Deutungsrahmen, als dass sie diese ersetzen – denn »rights are only one way of thinking about [...] injuries and about justice« (Merry 2006: 180). Auch wenn das Recht ein mächtiges und effizientes Instrument, um die Verletzung von Rechten einzuklagen, darstellen kann (Holzleithner 2012: 240), geht mit dem Beschreiten des Rechtswegs indes die Gefahr einher, die Kontrolle über die eigene Situation zu verlieren und sich einer dem Alltag entfremdeten Sprache und Symbolik auszusetzen (Bumiller 1987: 422f.). Anstelle der Rahmung von Erfahrungen als Rechteverletzung und rechtlichen Forderungen können sich dann andere gesellschaftliche Kräfte und Institutionen als zugänglicher, hilfreicher, fairer oder weniger voraussetzungsvoll erweisen (Bumiller 1987: 433ff.; Levine, Mellema 2001: 203).

Ähnlich verhält es sich mit der Selbstkonzeption als Rechteinhaber:in (d. h. als Rights-Holder im Sinne der gegenständlichen Forschung), die mit Rights Consciousness in engem Zusammenhang steht. Eine solche Subjektposition ist ebenso als eine Möglichkeit unter mehreren zu verstehen, sie ergänzt, aber ersetzt andere nicht. Unterschiedliche Subjektivitäten verschmelzen auch nicht miteinander, sondern existieren als »double subjectivity« (Merry 2006: 181) mit den ihnen je

eigenen Bedeutungen nebeneinander, wenn auch nicht unabhängig voneinander. Im Zeitverlauf und je nach Rahmenbedingungen können diese unterschiedlich in Erscheinung treten, ihre Beziehung zueinander kann sich verändern (Merry 2006: 180ff.). Die Herausforderung liegt darin, eine durch Rechte definierte Subjektposition mit anderen, parallel relevanten (und auch widersprüchlichen) Positionen in Einklang zu bringen. Wenn Rechte am Rechtsweg eingefordert werden, stellt sich auch die Frage, inwieweit dadurch die Annahme einer eigentlich entmächtigenden Opferposition notwendig wird (Bumiller 1987: 433), oder aber, ob das Opfer gerade durch den Appell an das Recht aufbegehrt und damit ermächtigt werden kann (Holzleithner 2012: 235ff.). Diese Ambivalenz wird auch im Asylkontext relevant, da die Einforderung von asylrechtlichem Schutz »ein Rechte einforderndes bzw. seinen Opferstatus bezeugendes Subjekt« (Arndt 2015: 118) voraussetzt.

Für die Qualität von Rights Consciousness spielen u.a. das soziale Umfeld insgesamt²² und insbesondere auch das Wissen um Rechte eine relevante Rolle (Young 2009: 67f. bzw. 88). Neben Fachwissen sind v.a. Laienwissen bzw. Gerüchte als »rumours of rights« (Eckert 2012) und damit auch das Ausmaß der Verankerung von (Menschen-)Rechten in der lokalen Kultur (Merry 2006: 180) von besonderer Relevanz. Strukturelle Bedingungen, vom Umfeld vermitteltes Wissen bzw. dort transportierte bzw. sozialisatorisch vermittelte Bedeutungen können zur Transformation von Hoffnungen und Bedürfnissen in explizite Forderungen nach Rechten beitragen, die (Ir-)Relevanz des Rechts ebenso mitbestimmen wie mögliche Subjektpositionen und das Verständnis von Recht an sich (z.B. Eckert 2012: 148; Engel, Munger 1996: 15; Merry 2003: 344, 2006: 184ff.).

Um Rechte am Rechtsweg einzufordern, müssen insbesondere auch rechtliche Institutionen bzw. deren Verfahren als vernünftige und vertrauenswürdige Problemlösungsstrategien angesehen werden. Wenn dem Recht nicht zugestanden wird, eine gerechte(re) soziale Ordnung zu fördern (Merry 1990: 8) oder das Recht entfremdet und als ein verlängerter Arm der Mächtigen gesehen wird, in dem die Realitäten der Schwächeren ignoriert werden (Bumiller 1987: 423), kann trotz eines Bewusstseins über die eigenen Rechte und der Rahmung der konkreten Situation als Rechtsverletzung die Entscheidung für eine Problemlösung zugunsten einer »ethic of survival« (Bumiller 1987: 430ff.) bzw. der »relative normalcy of day-to-day life« (Bumiller 1987: 437) außerhalb des Rechts fallen. Erfahrungen vor rechtlichen Institutionen oder mit deren Akteur:innen wirken auf die Vorstellungen des Rechts, bestimmen mit, wie bzw. was als ein Problem interpretiert wird oder inwieweit ein Selbstverständnis als Rechtssubjekt bzw. Rechteinhaber:in möglich ist (Bumiller 1987: 423; Merry 2006: 184ff.). Rechtliche Symboliken oder Praktiken

22 Zu verweisen ist an dieser Stelle auch auf die Ausführungen von Felstiner et al. (1980–1981) bzw. darauf aufbauend Albiston et al. (2014), die sich allgemeiner mit der Transformation von Konflikten zu rechtlichen Forderungen beschäftigen.

der Einschüchterung (Uniformen, Architektur, Sprache etc.), derer sich das Recht zur Versicherung seiner Macht bedient, Rahmungen von Erlebnissen als ›Rechtsfall‹ oder als ›Vorbringen‹ oder deren Zementierung in einem ›Verfahrensakt‹ können entfremdend wirken und abweisende Merkmale des Rechts unterstreichen. Erfahrungen mit rechtlichen Institutionen sind gerade im Asylkontext von besonderer Relevanz, da Asylwerber:innen erst in Konfrontation mit dem Recht zu solchen werden, d.h. Erfahrungen mit dem Recht nicht umgangen werden können und dieses alltägliche Lebensbedingungen grundlegend strukturiert (Kapitel 2.3). Das Ausmaß, in dem möglicherweise selbstzuerkannte Rechte und damit einhergehende Subjektivitäten von Institutionen des Rechts und dessen Akteur:innen (z.B. Asylbehörden) gespiegelt werden, d.h. das Ausmaß der institutionellen Rezeptivität für (Menschen-)Rechte, bestimmt mit, ob diese als Bedeutungsrahmen aktualisiert bzw. aufrechterhalten werden können (Merry 2003: 344, 2006: 192).

Zu guter Letzt ist nicht aus dem Blick zu verlieren, dass auch in diesem Zugang davon ausgegangen wird, dass Rechte ihre Wirkung jedoch auch dann entfalten, wenn sie nicht institutionell eingefordert werden, in alltäglichen Interaktionen, Bildern oder als konzeptuelle Kategorie können sie an Relevanz gewinnen (Engel, Munger 1996: 14). Auch Forschungen der LRCS verweisen darauf, dass Rechte insbesondere ebenso über diskursive Legitimierungen von Subjektpositionen und Handlungen oder subtile Forderungen, die Bezug auf Rechte nehmen, als interner Bezugsrahmen wirken können, über den gesellschaftliche Diskurse und strukturelle Rahmenbedingungen in ihrer Widersprüchlichkeit reflektiert werden (Engel, Munger 1996: 47).²³

4.4.2 Legal (Rights) Consciousness im Kontext von Migration und Flucht

Für den Blick auf den Alltag des Rechts im Asylkontext und die Rolle von Recht und Rechten in der Lebenswelt von Asylsuchenden sind insbesondere Arbeiten zu Legal (Rights) Consciousness von (undokumentierten) Migrant:innen bzw. Nicht-Bürger:innen von Interesse (z.B. Abrego 2008, 2011; Coutin 1998; Güdük, Desmet 2022; Haddeland 2021; Holzer 2013; Kubal 2014; Miežanskienė 2020; Ryo 2017; Schwenken 2013).²⁴ Auf einer allgemeinen Ebene verweisen diese auf Faktoren, die für die Ausformungen von Legal (Rights) Consciousness von Menschen mit Migrations- bzw. Fluchterfahrung eine Rolle spielen können: Besonders betont werden individuelle Charakteristika, wie Alter, Bildung, Sprache, Gender, ökonomische Ressourcen, aber auch Rechtswissen und v.a. der je spezifische Rechtsstatus der Person, relationale Aspekte wie die soziale Eingebundenheit bzw. Verortung, öffentliche Diskurse

23 Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Menschenrechten als Sprachstruktur in Kapitel 3.3.2.

24 Einschränkung ist anzumerken, dass ein großer Teil dieser Arbeiten im US-Kontext angesiedelt ist.

und Policies sowie (rechts-)kulturelle Dynamiken und die konkrete Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens im Aufnahmeland, wobei Erfahrungen mit der Rechtspraxis gerade für diese Gruppe als besonders zentral hervorgehoben werden (Güdük, Desmet 2022: 221ff.; Miežanskienė 2020: 34f.). Spezifischer sind v.a. drei Erkenntnisse im gegenständlichen Kontext von Bedeutung: Erstens werden die Zentralität des Rechts in der alltäglichen Lebenswelt (undokumentierter) Migrant:innen und damit in Zusammenhang stehende Handlungsstrategien betont, die darauf abzielen, Räume und Identitäten außerhalb des (Migrations-)Rechts zu schaffen. Zweitens wird darauf verwiesen, dass die Möglichkeit, das Recht für eigene Zwecke zu nutzen u.a. von der Art der Migrationserfahrung, der sozialen Position und der damit verbundenen Bewertung des rechtlichen Status abhängt. Drittens wird diskutiert, wie durch (auch kollektive) Bezugsetzungen zu inter- bzw. transnationalen Normen die Handlungsmöglichkeiten von Migrant:innen erweitert werden und so, trotz faktischer Entrechtung, Rechte zu einem relevanten Bezugspunkt werden können.

Zur Relevanz außerrechtlicher Räume

Arbeiten, in denen Legal (Rights) Consciousness im Kontext von Migration bzw. Flucht ergründet wird, betonen mehrfach die Omnipräsenz des Rechts und dessen den Alltag bestimmende Macht. Das Recht zeigt sich u.a. über Statuszuweisungen nicht nur unmittelbar, sondern, ähnlich wie Sarat (1990) für Wohlfahrtsempfänger:innen feststellt, in seiner alltäglichen Relevanz, dringt in private Bereiche vor, regelt (fast) alle Lebensbereiche und stülpt sich mächtig dem Individuum über – Recht lässt sich kaum mehr als lebensweltlich irrelevante Abstraktion fassen (Güdük, Desmet 2022: 220; Haddeland 2021: 665; Sarat 1990: 344ff.). Außerrechtliche Räume sind rar, jedoch umso bedeutsamer. In Auseinandersetzung mit Legal Rights Consciousness undokumentierter migrantischer Hausarbeiterinnen in Deutschland konstatiert Schwenken (2013) auf breiter Ebene eine ablehnende Haltung gegenüber dem Recht, auf die Einforderung von Rechten wird häufig verzichtet, schlechte Bedingungen werden akzeptiert. Einerseits sind Anlehnungen an eine Against the Law Consciousness erkennbar, andererseits kommt der Diskrepanz zwischen ›Rechte haben‹ und ›Rechte einfordern‹ ein besonderer Stellenwert zu. Auch wenn die Person theoretisch davon ausgeht, Rechte zu haben, scheint der rechtliche Status es unmöglich zu machen, diese einzufordern. Wenn die Risiken der Einforderung von Rechten am Rechtsweg unverhältnismäßig hoch sind (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Abschiebung), wird zugunsten anderer Sicherheiten (z.B. Arbeit, faktischer Aufenthalt) darauf verzichtet. Dennoch werden auf informeller Ebene immer wieder Wege gefunden, eigene Interessen abseits einer formalen Rechteinforderung zu realisieren (Schwenken 2013: 136ff.). Ähnlich beschreibt Kubal (2014) in ihrer empirischen Untersuchung zu illegalisierten Migrant:innen in Europa die Macht des Rechts und damit einhergehende Versuche, sich dieser nicht

aussetzen zu müssen. Durch die Kriminalisierung bestimmter Handlungen im Interesse der Migrationskontrolle (Grenzüberschreitungen, fehlende Mitwirkung im Asylverfahren, als ›missbräuchlich‹ klassifizierte Asylantragsstellungen etc.) bestimmen nicht mehr Aspekte der Sicherheit, des Schutzes oder der Stabilität die Vorstellungen des Rechts, sondern die ständige Gefahr, mit dem Recht in Konflikt zu kommen, rückt ins Zentrum – das Recht wird zur Bedrohung. Dadurch und durch die ständige Betonung des Außenseiterstatus und der Subalternität der Person kommt es einerseits zu einer Aneignung und Reproduktion des Status des ›Illegalen‹, andererseits versucht die Person, dem Zugriff des Rechts durch Rückzug ins Private und durch Vermeidung von Öffentlichkeit zu entkommen, Räume für ein ›life outside the law‹ (Kubal 2014: 103) werden geschaffen. Die Hegemonie des Rechts wird jedoch nicht nur reproduziert, sondern auch Versuche, sich dieser widerständig entgegenzusetzen, sind erkennbar. Dies zeigt sich z.B. in Bemühungen, Identitäten umzudefinieren: Wenn berechnete Teilidentitäten oder die besondere Rechtmäßigkeit des eigenen Verhaltens außerhalb des Migrationskontexts (z.B. als Verkehrsteilnehmer:in, Steuerzahler:in) narrativ in den Vordergrund gerückt werden, werden legitime Aspekte des Daseins betont und potenziell zu Räumen des Widerstands (Kubal 2014: 104). Etabliert wird etwas, das als ›semi-legality‹ (Kubal 2013, 2014: 104) bezeichnet werden kann, ein ›multidimensional space where migrants' formal relationships with the state interact with their various forms of their agency toward the law‹ (Kubal 2013: 555). Semi-Legalität stellt eine Alternative zur binären Unterscheidung zwischen ›Legalität‹ und ›Illegalität‹ dar – das eigene Dasein und der eigene Wert abseits des rechtlichen Migrationsstatus können bestimmt, scheinbar selbstverständliche Kategorien herausgefordert werden (Kubal 2014: 104f.). Ähnliche Prozesse des Schaffens alternativer Räume, in denen persönliche Integrität möglich ist und das Recht auf Identitäten keinen Zugriff mehr hat, beschreibt Sarat für Wohlfahrtsempfänger:innen (Sarat 1990: 347). Der Überpräsenz von Normen, Gesetzen und Regeln werden immer wieder diskursive Forderungen entgegengesetzt, die an Menschlichkeit appellieren. Indem diese als ein von allen potenziell geteilter Wert verstanden wird, wird versucht, der bürokratischen Indifferenz etwas entgegenzusetzen (Sarat 1990: 371ff.). Die Übernahme einer Sprache des Rechts und die Rahmung der Forderungen als Rechtsanspruch werden zugunsten humanitärer Appelle hintangestellt, das (institutionalisierte) Recht wird nur noch zu einem ›last exit‹ (Sarat 1990: 373), Räume außerhalb des Rechts zu einem ›Safe Space‹.

Zur Nutzbarmachung des Rechts

Während Erkenntnisse zu Versuchen, sich der Macht des Rechts zu entziehen, als eine Ausformung einer Against the Law Consciousness verstanden werden können, verweisen die Forschungen auch auf taktische Strategien einer With the Law Consciousness, mittels derer die Macht des Rechts nutzbar gemacht wird (z.B. Abre-

go 2008: 729, 2011: 364).²⁵ Die diesbezüglichen Möglichkeiten stehen u.a. mit der Art der Migrationserfahrungen, der jeweiligen Lebensphase, sozialen Position und vorhandenen Ressourcen in Verbindung – undokumentierte Migrant:innen oder Asylwerber:innen werden zwar vom Recht als eine Gruppe konstituiert, ihr biographischer Hintergrund, ihre Ressourcen, ihre soziale Einbettung oder sozio-strukturelle Merkmale bleiben jedoch heterogen (Abrego 2011: 362f.; Sarat 1990: 348). Gerade mit Blick auf die im interessierenden Asylkontext relevanten Bedingungen der Grundversorgung kann auch hier auf Erkenntnisse in Zusammenhang mit Wohlfahrtsempfänger:innen verwiesen werden: Auch wenn Anwalt:innen oder Sozialarbeiter:innen zusammen mit Bürokrat:innen, Gesetzen und rechtlichen Abläufen als große Macht erscheinen, werden diese von den Betroffenen auch strategisch als Sprachrohr für eigene Interessen genutzt (Sarat 1990: 353ff.). Durch die Aktivierung eines:einer Anwalt:in, das Einbringen einer Beschwerde oder das Ausspielen unterschiedlicher Rechtsbereiche gegeneinander wird das Recht so trotz seiner Macht auch als »tool in an ongoing struggle« (Sarat 1990: 363) und als Strategie der Selbstbehauptung genutzt.

Zur Transnationalität von Legal Consciousness

Ein weiterer Aspekt, der die Vorstellungen des Rechts bestimmt und Handlungsmöglichkeiten (undokumentierter) Migrant:innen erweitern kann, ist die Orientierung an inter- bzw. transnationalen Normen. Schwenken führt in diesem Zusammenhang den Begriff der »transnational legal consciousness« (Schwenken 2013: 138ff.) als neue Dimension ein: Migrantische Mobilität und Netzwerke dienen als Ressource, über die Wissen zur Rechtslage und -praxis sowie zu öffentlich präsenten Präzedenzfällen in anderen (europäischen) Staaten ausgetauscht wird. Mittels diskursiver Referenzen auf supra- und transnationale Bedeutungen des Rechts kann dann auf die restriktiven Bedingungen im Aufnahmestaat reagiert werden, eigene Rechte können betont, Rechteeinforderungen sowohl auf alltäglicher als auch auf formeller Ebene legitimiert werden (Schwenken 2013: 132ff.). Über so zur Verfügung stehende Deutungsangebote, die auch durch zivilgesellschaftliche Organisationen gestärkt werden können und die immer wieder auch auf menschenrechtliche Normen verweisen, kann unter bestimmten Bedingungen ein Selbstverständnis als »international legal subjects«, als »rights holder under the protection of the international community« (Holzer 2013: 854) entstehen. Dadurch und trotz oder sogar infolge (negativer) Erfahrungen mit der Rechtspraxis im Aufnahmeland können Bedeutungen des Rechts ausgeweitet und Forderungen zur visionären Rhetorik eines internationalen (Menschen-)Rechtssystems in Bezug gesetzt werden: »[E]ven ineffectual international laws and unjust domestic legal

25 Zu verweisen ist hier auch auf die angeführten Erkenntnisse im Kontext von Forschungen aus Perspektive der Autonomie bzw. Eigensinnigkeit der Migration (Kapitel 4.2).

practices change the way that people living as refugees think about their social worlds« (Holzer 2013: 838). Dabei können, wie Haddeland (2021) in ihren Forschungen zeigt, gerade schwerwiegende Ungerechtigkeits- bzw. Unrechtserfahrungen und kollektive gegenhegemoniale Kämpfe Bedeutungen und Handlungsorientierungen so verändern, dass Forderungen nach (rechtlicher) Anerkennung möglich werden und von Legal Consciousness im Sinne eines nonkonformistischen Kollektivismus (»dissenting collectivism«) gesprochen werden kann (Haddeland 2021: 663ff.; Halliday, Morgan 2013: 11f.).

Diese Erkenntnisse zeigen, dass trotz der unhinterfragten Macht des Rechts (undokumentierte) Migrant:innen nicht nur auf die rechtlichen Bedingungen und die (All-)Macht des Rechts reagieren, sondern vom Recht transportierte Bedeutungen perpetuieren, aber unter bestimmten Bedingungen auch herausfordern können. Coutin²⁶ (1998) legt in ihren Auseinandersetzungen mit Legalisierungsstrategien salvadorianischer Migrant:innen und Aktivist:innen nahe, dass (kollektives) Handeln der Betroffenen auch die inhaltliche Ausgestaltung rechtlicher Regelungen und Praktiken mitbestimmen kann. Gerade die Vagheit, die Komplexität und die anhaltende Dynamik politischer Strategien und rechtlicher Regelungen im Migrations- und Asylkontext eröffnen laut ihr einen gewissen Spielraum, um kollektiv organisiert und mit Unterstützung von u. a. Anwält:innen auf formellen, aber auch informellen Wegen die Ausgestaltung des Migrationsrechts mit zu beeinflussen (Coutin 1998: 919f.). Ähnlich dem Zugang der Autonomie bzw. Eigensinnigkeit der Migration (Kapitel 4.2) geht auch Coutin davon aus, dass die Kriminalisierung illegaler Grenzübertritte und die Schaffung von Kategorien wie »Illegalisierte« bzw. »illegale Migrant:innen« (und in weiterer Folge auch temporär Berechtigte, wie Asylwerber:innen) Mobilität nicht unterbinden. Vielmehr werden diese Kategorien und damit verbundene Verfahren als Basis verstanden, auf der Individuen ihre rechtlichen Status verhandeln und Legalisierungsstrategien entwickeln, auf die Politik und Recht wiederum reagieren (Coutin 1998: 901f.). Dadurch wird die Relevanz der Analyse von individuellen Bezugsetzungen zum Recht für ein Verständnis der Asylwirklichkeit nochmals betont, denn »[a]s immigrants have the potential to influence policies in politically and economically significant ways, nuanced analyses of immigrants' legal strategies are critical to understanding the formulation, interpretation, and impact of immigration law and policy over time« (Coutin 1998: 920).

26 Coutin (1998) thematisiert den Aspekt der Legal bzw. Rights Consciousness nicht explizit, dennoch verweisen ihre inhaltliche Ausrichtung und die zugrunde liegende Frage nach der Art und Weise, in der Migrant:innen das Recht und dessen Bedeutungen formen, sowie ihr Verständnis des Rechts bzw. des Zusammenspiels zwischen Recht und Individuum auf eine mit den LRCS vergleichbare theoretische bzw. inhaltliche Verortung.

